VPK – Landesverband privater Träger
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe
in Nordrhein-Westfalen e.V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2306

A04, A04/1

VPK-Landesverband NRW e.V.
Brockhauser Weg 12a
58840 Plettenberg

☎ 02391-58197-60
verwaltung@vpk-nw.de
www.vpk-nw.de

Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Gesetzentwurf der Landesregierung | Drucksache 18/10933

Stellungnahme des VPK-Landesverbandes NRW e.V. zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 6. Februar 2025

Januar 2025

Hintergrund

Der VPK-Landesverband begrüßt die Absicht der Landesregierung zur Einrichtung der Stelle einer/eines unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes Nordrhein-Westfalen ausdrücklich. Hiermit soll eine wichtige Instanz für die landesspezifischen Perspektiven und Bedarfe im Bereich der Schutz- und Beteiligungsinteressen von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden. Die ausdrückliche Verpflichtung zu den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention verweist auf den hohen Anspruch, den die Landesregierung mit der Einrichtung der Stelle verbindet. Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig - dies gilt sowohl für die privaten als auch für die öffentlichen Lebenssphären, an denen die jungen Menschen teilhaben, in denen sie sich aufhalten oder von denen sie zumindest mittelbar betroffen sind.

Der VPK-Landesverband NRW unterstützt und berät als Verband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe seine Mitglieder unter anderem bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und trägt dadurch zum Schutz von jungen Menschen im Arbeitsfeld der ambulanten und stationären Erziehungshilfen nach dem SGB VIII bei. Unsere folgenden Anmerkungen zum Gesetzentwurf verstehen wir als Anregungen vorwiegend auf der Ebene der Klarstellung und Konkretisierung des Gesetzestextes und der dazugehörenden Begründung.

1. Inhaltliche Ausrichtung und Rechtsstellung der/des Beauftragten (§ 18)

Verschränkung der Themen Kinderschutz und Kinderrechte

Die inhaltliche Fokussierung auf Kinderschutz und Kinderrechte begrüßen wir grundsätzlich. Denkbar wäre es jedoch auch, dass für beide Bereiche jeweils ein eigenständige/r Beauftragte/r vorgesehen wird. Die Verschränkung beider Themenfelder bietet grundsätzlich eine ausgezeichnete Möglichkeit der Vernetzung und Synergiebildung. Dabei werden Kinderrechte der Gesetzesbegründung zufolge als Teil eines weit ausgelegten Kinderschutzbegriffes verstanden. Etwaige Bedarfe nach konkreteren Schwerpunktsetzungen können gegebenenfalls bei der geplanten Weiterentwicklung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Unabhängigkeit als strukturelle Voraussetzung

Die Verortung der neuen Stelle als eigenständige Instanz halten wir für notwendig und sinnvoll, um die damit verbundenen Perspektiven und Aufgaben ungehindert und konsequent an den Interessen und Bedarfen von Minderjährigen ausrichten und wahrnehmen zu können. Hiermit zeigt die Landesregierung, dass sie das Problem von hierarchischen und politischen Abhängigkeiten im Hinblick auf die Belange von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich erkannt hat und ernst nimmt.

Wir begrüßen es daher sehr, dass das Vorhaben der Landesregierung klar über eine pragmatische Anbindung von Schutzbeauftragten an hierarchisch eingebundene Stellen – wie zum Beispiel in Sachsen-Anhalt – oder die Zuordnung des Themas an ein Mitglied des Landestages – wie zum Beispiel in Hessen – hinausgeht.

Zusammenarbeit mit Landesbehörden und weiteren öffentlichen Stellen (§ 18 Abs. 5)

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Unterstützung „im Rahmen der Möglichkeiten" ist zu begrüßen. Für das Verständnis der Zielrichtung der Norm wäre es hilfreich, dass die Begründung exemplarische Beispiele aufführt und insofern Aufschluss über die Arten von Zusammenarbeit und Unterstützung gibt, die der Gesetzgeber grundsätzlich im Sinn hat.

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es neben der Schaffung der Stelle der Begründung zufolge auch, „[…] Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen und gesetzlich zu verankern" (S. 10). Hierbei ist unklar, um welche Strukturen es sich dabei handeln soll. Wir gehen davon aus, dass hiermit Strukturen für von Gewalt Betroffene gemeint sind und schlagen daher die Ergänzung um das Wort *„dementsprechende"* vor: „Ziel dieses Gesetzes ist es […] *dementsprechende* Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen und gesetzlich zu verankern".

2. Klarstellungsbedarfe im Hinblick auf die Aufgabenstellung (§ 19 Abs. 1)

Der Gesetzentwurf verzichtet in der Begründung auf eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Aufgaben der/des Beauftragten (vgl. 11). Das bietet zwar einerseits einen weiten Interpretationsspielraum, andererseits werden dadurch Verständnisfragen und Irritationen provoziert. Hinsichtlich der Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung nach § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird auf die Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention, die sowohl Schutzrechte, Förderrechte als Beteiligungsrechte umfassen[1], abgestellt. Im Hinblick auf die konkreten Aufgaben der/des Beauftragten wird unter Nr. 1 allerdings lediglich von der Weitervermittlung an Unterstützungssysteme gesprochen. Es dürften jedoch auch (politische) Anliegen von Kindern und Jugendlichen vorliegen, welche nicht der Weitervermittlung an geeignete Unterstützungssysteme, sondern des Gehörs an den richtigen Stellen bedürfen. Insofern könnte der AdressatInnenkreis der Aufgaben unter Nr. 1 auf junge Menschen, die ihre Interessen auf Landesebene artikulieren möchten, ausgeweitet werden. Falls dies als Teil der Aufgaben gedacht ist, die in Nr. 5 beschrieben sind, sollte dies aus unserer Sicht dort deutlicher hervorgehoben werden.

3. Anhörung in grundsätzlichen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 2)

Neben der begrüßenswerten Verpflichtung des Landtags und der Landesregierung die/den Beauftragte/n zu „grundsätzlichen Angelegenheiten des Kinderschutzes und der Kinderrechte" anzuhören, halten wir es im Sinne der konsequenten Verwirklichung der Beteiligungsrechte junger Menschen für sinnvoll, die Anhörungspflicht nicht lediglich auf grundsätzliche Angelegenheiten zu beschränken, sondern auf Eigeninitiative des Beauftragten auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten vorzusehen, welche den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen deutlich betreffen.

[1] vgl. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544

Hierdurch könnte die hohe fachliche Expertise der/des Beauftragten noch zweckdienlicher genutzt und die Wahrung der Rechte von Kindern noch konsequenter gefördert werden.

4. Aufgabenwahrnehmung (§ 20)

Die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung lassen einen aus unserer Sicht insgesamt nachvollziehbaren Interpretationsspielraum offen. Während der Bereich Kinderschutz in Abs. 2 erfreulicherweise noch einmal ergänzend erläutert wird, fehlt es an einer entsprechenden Erläuterung zur Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der Kinderrechte. Insofern gehen wir davon aus, dass sämtliche Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen gleichermaßen berücksichtigt werden sollen. Das begrüßen wir ebenfalls und halten dies für ein weiteres Argument für eine Ausweitung der Befugnisse der/des Beauftragten, sich auch dann Gehör in den parlamentarischen Prozessen zu verschaffen, wenn die Rechte und der Schutz von Kindern dadurch erheblich betroffen sind.

5. Berichtswesen (§ 21)

Der Berichtspflicht wird durch den Gesetzentwurf eine zentrale Rolle beigemessen. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings sollten die Erwartungen an die regelmäßigen Berichte geschärft werden. Im Hinblick auf das Thema Kinderschutz würden wir uns differenzierte Aussagen zur Umsetzung des Kinderschutzgesetzes, dem Kinderschutz im privaten, öffentlichen und digitalen Raum, in der Schule sowie dem Schutz junger Menschen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen sowie junger Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (ggf. nach Bundesrecht zukünftig ebenfalls im SGB VIII) wünschen. Konkretisierungen hinsichtlich der Kinderrechte dürften ebenfalls sinnvoll sein.

Insbesondere erhoffen wir uns zu dem Stand des strukturellen Kinderschutzes in Einrichtungen nach § 45a SGB VIII in Nordrhein-Westfalen explizite Bestandsaufnahmen und Analysen, die deutlich über die Benennung der Gesetzeslage (wie es gewöhnlich und zuletzt beim 11. Kinder- und Jugendbericht[2] der Fall war) oder der jährlichen Anzahl von örtlichen Prüfungen und meldepflichtigen Ereignissen nach § 47 SGB VIII hinausgehen. Dies ist insbesondere deshalb ein landesspezifisches Thema, weil der Kinderschutz in diesen Einrichtungen gemäß § 87a Abs. 2 SGB VIII von der obersten Landesjugendbehörde eines jeweiligen Bundeslandes verantwortet wird.

Wir empfehlen zudem, die zentralen Aussagen der Berichte zusätzlich in einer jugendgerechten Sprache zur Verfügung zu stellen und diese Verpflichtung in die Norm aufzunehmen.

6. Beteiligungsverfahren (§ 22)

Die einmalige Beteiligung von jungen Menschen, relevanten Institutionen in Nordrhein-Westfalen und auf Bundesebene sowie von Betroffenen jeder Form von Gewalt zur Stelle der/des Beauftragten ist sehr zu begrüßen. Für alle Beteiligten und insbesondere für Kinder und Jugendliche ist es im Hinblick auf Beteiligungsprozesse von zentraler Bedeutung, die Grenzen und den Zweck von Beteiligungsverfahren zu kennen. Hierüber gibt der Gesetzentwurf in der Begründung nur eine geringfügige Auskunft. Zwar wird darauf verwiesen, dass die Perspektiven von Kindern als Rechtssubjekte und im Sinne der Überwindung einer „paternalistischen Betrachtungsweise“ bei der

[2] vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2022), S. 234

Weiterentwicklung des Gesetzes berücksichtigt werden sollen (S. 13). Um diesem sinnvollen und hohen Anspruch bereits auf der Prozessebene gerecht zu werden, raten wir zu einer Konkretisierung des Zwecks und der Grenzen des angedachten Beteiligungsprozesses. Unserer Erfahrung nach wünschen sich junge Menschen insbesondere Klarheit über die ihnen zugedachte Rolle sowie die konkreten Möglichkeiten beziehungsweise Grenzen ihrer Einflussnahme auf die Entscheidungsprozesse, welche häufig am Ende von Beteiligungsprozessen stehen. Wenngleich wir nicht erwarten, dass die Landesregierung gedenkt, den Kindern und Jugendlichen hier eine Entscheidungsmacht zukommen zu lassen, so sollten derartige Erwartungen aufgrund von zu weiten Interpretationsspielräumen und Lesarten des Beteiligungsbegriffes zumindest nicht in Kauf genommen werden. Es sollte daher klargestellt werden, was in § 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes mit dem Wort „beteiligt“ gemeint ist (teilnehmen, gehört werden, mitreden, mitbestimmen o.ä.).

Das „Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ gibt darüber hinaus zu Partizipationsprozessen zu bedenken:

„Eine umfassende und wirkungsvolle Beteiligungspolitik muss Gestaltungsmacht teilen und transparent über die Rahmenbedingungen informieren. Denn echte Mitwirkung beginnt erst, wenn jungen Menschen das Recht eingeräumt wird, angehört zu werden, Initiative ergreifen zu dürfen oder per Delegation von Stimmen mitgestalten zu können. Mitbestimmung setzt aber voraus, auf Entscheidungen Einfluss nehmen und wirksam mitentscheiden zu können“[3].

[3] National Coalition Deutschland: https://umsetzung-der-kinderrechtskonvention.de/1-c-partizipation